

Erlasstitel	Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule
SGS-Nr.	641.11
GS-Nr.	34.0947
Erlass-Datum	13. Mai 2003
In Kraft seit	1. August 2003
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. September 2011

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Vom 13. Mai 2003

GS 34.0947

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Kindergarten und die Primarschule und deren Spezielle Förderung.

§ 2 Schultermine

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest.

² Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 3 Schulfreie Tage

¹ Neben den öffentlichen Ruhetagen sind der 2. Januar und der 24. Dezember schulfrei.

² An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden für schulfrei erklären.

§ 4 Schuleinstellungen

Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Schule;

¹ GS 29.276, SGS 100

- b. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- c. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
- d. der kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 5¹ Unterrichtsorganisation

¹ Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 50 Minuten.

² Der tägliche Unterricht beginnt frühestens um 8.00h und endet spätestens um 12.00h; am Nachmittag endet er spätestens um 16.45Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Volksschulen.

³ Der Vormittagsunterricht besteht in der Regel aus je 4 Lektionen (exkl. Pausen).

⁴ Eine Lektion aus dem Wochenpensum kann in beliebige Sequenzen aufgeteilt und an andere Lektionen gefügt werden. Die wöchentliche Unterrichtszeit eines vollen Pensums muss garantiert sein.

⁵ Die Pausenzeit am Vormittag von mindestens 30 Minuten kann flexibel eingesetzt werden.

Am Nachmittag ist zwischen zwei Lektionen eine Pause von mindestens 5 Minuten zu legen.

⁶ Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen.

⁷ Die wöchentliche Unterrichtszeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag. Am Freitag Nachmittag ist Unterricht zu halten.

§ 6 Haus- und Absenzenordnung

¹ Die Schulleitung erlässt eine Haus- und eine Absenzenordnung.

² Diese sind vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

§ 7 Schul- und Büromaterialverwaltung

Die Schul- und Büromaterialverwaltung hat in Bezug auf die Volksschulen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. den Einkauf, die Lagerung und die Abgabe von Lehrmitteln, Schulmaterialien und Büroartikeln;
- b. den Einkauf und den Unterhalt von Kopier-, Büro- und anderen Apparaten;
- c. die Führung des Sekretariats der Lehrmittelkommissionen;
- d. die Leitung der Budgetkommission der Sekundarschule.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

II. Eintritt in den Kindergarten

§ 8¹ Stichtage

¹ Kinder, welche bis und mit Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

² Als Stichtag gilt:

- a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012;
- b. für das Schuljahr 2013/2014 der 31. Mai 2013;
- c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014;
- d. für das Schuljahr 2015/2016 der 30. Juni 2015;
- e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;
- f. für das Schuljahr 2017/2018 der 31. Juli 2017;
- g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

§ 8a² Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, ein Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um ein Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

² Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben.

§ 9 Aufnahmeverfahren

¹ Die Schulleitung erhebt bei der Einwohnergemeinde, welche Kinder in den Kindergarten eintreten müssen, und informiert darüber die Erziehungsberechtigten.³

² Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Eintritt in den Kindergarten an.⁴

³ Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein und gibt den Erziehungsberechtigten davon schriftlich Kenntnis.

⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder einen privaten Kindergarten besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.⁵

¹ Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

² Ergänzung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

³ Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

⁴ Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

⁵ Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

§ 10¹ Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind den Kindergarten anstatt in der Wohn-gemeinde in der Tagesaufenthalts-gemeinde besuchen lassen möchten, stellen ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde.

² Die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthalts-gemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.²

³ Wird dem Gesuch entsprochen, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohn-gemeinde ab.

⁴ Das Schulgeld, das die Wohn-gemeinde an die Tagesaufenthalts-gemeinde entrichtet, darf 80 Prozent des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausserkantonalen Besuch des Kindergartens erhoben wird.

⁵ Eine Tagesaufenthalts-gemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.³

III. Übertritt in die Primarschule**§ 11⁴****§ 12 Übertrittsverfahren**

¹ Die Schulleitung des Kindergartens meldet die Kinder für den Übertritt in die Primarschule bei deren Schulleitung.

² Die Schulleitung der Primarschule teilt die Kinder in Klassen ein und gibt den Erziehungsberechtigten davon schriftlich Kenntnis.

³ Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.

§ 13⁵ Verzögerter Übertritt in die Primarschule

Die Schulleitung des Kindergartens kann in Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Wiederholung des zweiten Kindergartenjahres bewilligen.

§ 14 Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule

¹ Erziehungsberechtigte, welche den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr vorverlegen wollen, holen bei der Lehrerin oder dem Lehrer des Kindergartens eine schriftliche Empfehlung ein.

1 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

2 Fassung vom 2. Dezember 2008 (GS 36.846), in Kraft seit 1. Februar 2009.

3 Fassung vom 2. Dezember 2008 (GS 36.846), in Kraft seit 1. Februar 2009.

4 Aufgehoben am 16. August 2011 (GS 37.630), mit Wirkung ab 1. September 2011.

5 Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

² Gestützt auf diese oder aufgrund der Abklärung einer vom Kanton anerkannten Fachstelle stellen sie bei der Schulleitung der Primarschule ein schriftliches Gesuch für einen vorzeitigen Übertritt ihres Kindes in die Primarschule.¹

³ Ablehnende Entscheide eröffnet die Schulleitung der Primarschule den Erziehungsberechtigten schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 15² Zuweisung in die Einführungs-klasse ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigte, deren Kind ohne ihr Einverständnis allenfalls aufgrund einer Begutachtung des Schulpsychologischen Dienstes der Einführungs-klasse zugewiesen wird, erhalten von der Schulleitung der Primarschule einen schriftlich begründeten Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 16³ Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind die Primarschule anstatt in der Wohn-gemeinde in der Tagesaufenthalts-gemeinde besuchen lassen möchten, richten ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde.

² Die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthalts-gemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.⁴

³ Wird dem Gesuch entsprochen, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohn-gemeinde ab.

⁴ Das Schulgeld, das die Wohn-gemeinde an die Tagesaufenthalts-gemeinde entrichtet, darf 80 Prozent des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausserkantonalen Besuch der Primarschule erhoben wird.

⁵ Eine Tagesaufenthalts-gemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.⁵

IV. Klassenbildung**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 17 Einzugsgebiet**

¹ In Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten oder Primarschulhäusern gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet.

1 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

2 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

3 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

4 Fassung vom 2. Dezember 2008 (GS 36.846), in Kraft seit 1. Februar 2009.

5 Fassung vom 2. Dezember 2008 (GS 36.846), in Kraft seit 1. Februar 2009.

² Bei der Bildung von Kleinklassen gilt die ganze Gemeinde als Einzugsgebiet.

§ 18 Bildung von Parallelklassen

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

§ 19 Kleinklassen

Eine Kleinklasse darf nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an ohne Doppelzählungen mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

§ 20 Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

² Das Auslösen der Doppelzählung durch die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler wird beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule sowie beim Wechsel in die 4. Primarschulklassen durch die Schulleitung überprüft.

³ Ausnahmeregelungen werden zwischen dem Schulträger und dem Amt für Volksschulen vereinbart.¹

§ 20a² Klassen mit erweitertem Musikunterricht

Klassen mit erweitertem Musikunterricht können gebildet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Stufenlehrplan der Primarschule erfüllt sind und wenn dafür eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen vorliegt.

§ 20b³ Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern der Einführungsklassen

Die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 2. Jahr der Einführungsklasse in die 2. Primarklasse eintreten werden, kann bei der Bildung der 1. Klassen berücksichtigt werden.

§ 21 Verfahren, Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitung unterbreitet dem Schulrat den Klassenbildungsplan zur Genehmigung. Das Amt für Raumplanung stellt dafür die nötigen Planungsunterlagen zur Verfügung.

² Über Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Klassen-, Kurs- oder Abteilungsbildung entscheidet nach Kostengutsprache des Gemeinderats das Amt für Volksschulen auf Antrag des Schulrats.⁴

1 Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

2 Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

3 Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

4 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

³ ...¹

B. Kindergarten

§ 22 Altersgemischte Klassen

Im Kindergarten sind altersgemischte Klassen zu führen.

§ 23 Unterbestand von Klassen

Sinkt die Klassengrösse auf 12 Schülerinnen und Schüler oder darunter, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen.

C. Primarschule

§ 24 Kurs-, Abteilungs- und Klassengrössen

¹ Im textilen und nichttextilen Gestalten sowie im Musikalischen Grundkurs beträgt die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 13 Schülerinnen und Schüler pro Kurs oder Abteilung.

² Sinkt die Klassengrösse bei einstufigen Klassen auf 13 Schülerinnen und Schüler oder darunter, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen.

³ Sinkt die Klassengrösse bei einstufigen Einführungs- oder Kleinklassen auf 7 Schülerinnen und Schüler, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen.²

⁴ In Einführungs- und Kleinklassen beträgt die maximale Abteilungsgrösse im Textilen-, im Nichttextilen Gestalten und im Musikalischen Grundkurs 9 Schülerinnen und Schüler.³

§ 25 Mehrjahrgangsklassen

^{1 4} Für Schulen mit 80 oder weniger Schülerinnen und Schülern gelten folgende Klassenzahlen:

Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Klassen
a. bis 20	1
b. 21 - 40	2
c. 41 - 60	3
d. 61 - 80	4
e. 81 und mehr	5

1 Aufgehoben am 10. Januar 2006 (GS 35.857), mit Wirkung ab 1. August 2006.

2 Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

3 Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

4 Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

² und ³ ...¹

⁴ Für den Teilbereich Französisch können folgende Zusatzlektionen beantragt werden:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | 2 stufige Klassen mit 2 Französisch-Niveaus: | 1 Lektion |
| b. | 3 und mehrstufige Klassen mit 2 Französisch-Niveaus: | 2 Lektionen |
| c. | 3 und mehrstufige Klassen mit 1 Französisch-Niveau: | 1 Lektion |
| d. | 2 stufige Klassen mit 1 Französisch-Niveau: | 1/2 Lektion |

V. Umfassende Blockzeiten

A. Allgemeines

§ 26 Unterrichtsorganisation

^{1 2} Im Rahmen von umfassenden Blockzeiten erhalten Schülerinnen und Schüler pro Schulwoche Unterricht:

- im Kindergarten an 5 Vormittagen und maximal 2 Nachmittagen
- in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1 - 3 Nachmittagen

² und ³ ...³

⁴ Für die Kindergärten und Primarschulen einer Einwohnergemeinde gelten am Vormittag dieselben Anfangs- und Schlusszeiten.

§ 27 Rhythmisierung der Vormittagslektionen

¹ Im Kindergarten ist für die vier Lektionen am Vormittag eine andere Rhythmisierung als mit 50-Minuten-Lektionen üblich.

² An der Primarschule werden die vier Lektionen am Vormittag in der Regel mit 50-Minuten-Lektionen rhythmisiert. Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung abweichende Regelungen genehmigen.

§ 28 Zusatzangebote der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können ausserhalb der umfassenden Blockzeiten und des Nachmittagsunterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten. Eine Ausnahme bildet der freiwillige Grundkurs 2 der Musikschulen, der in den Stundenplan eingebaut werden kann und von den Gemeinden vollumfänglich finanziert wird.⁴

² Der Besuch dieser Angebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

¹ Aufgehoben am 10. Januar 2006 (GS 35.857), mit Wirkung ab 1. August 2006.

² Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Aufgehoben am 10. Januar 2006 (GS 35.857), mit Wirkung ab 1. August 2006.

⁴ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

B. Kindergarten

§ 29 Unterrichtsbeginn

Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder kann sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag individuell gestaltet werden.

§ 30¹ Unterricht am Nachmittag

¹ Bei umfassenden Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im zweiten Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen.²

² Bei umfassenden Blockzeiten mit Unterricht an drei Nachmittagen betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler

- a. im ersten Kindergartenjahr: 22 bis 23 Lektionen;
- b. im zweiten Kindergartenjahr: 24 bis 25 Lektionen.

§ 31³ Schulen ohne umfassende Blockzeiten

In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler mindestens 17 Lektionen (im ersten Kindergartenjahr) und mindestens 20 Lektionen (im zweiten Kindergartenjahr).

C. Primarschule

§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit

¹ Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen:

- a. 1. bis 3. Klasse: 24 bis 25 Lektionen
- b. 4. bis 5. Klasse: 26 bis 27 Lektionen
- c.⁴ drei- oder vierstufige Kleinklassen mit 9 oder mehr Schülerinnen und Schülern: 35 Lektionen

² Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für Primar- und Kleinklassen:

- a. 1. bis 2. Klasse: 33 Lektionen
- b. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen

³ Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb der umfassenden Blockzeiten erteilt wird, kann die maximale Anzahl der Unterrichtslektionen pro Schulwoche um 1 Lektion erhöht werden.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

³ Fassung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

⁴ Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

§ 33 Unterricht am Nachmittag

¹ In der ersten bis dritten Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf zwei Nachmittage.

² In der vierten und fünften Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf drei Nachmittage.

§ 34 Wöchentliche Unterrichtszeit in Schulen ohne umfassende Blockzeiten

¹ In Primarschulen (inkl. Kleinklassen) von Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten verteilt sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf 5 Vormittage und 3 Nachmittage.

² Die wöchentliche Unterrichtszeit, für die Schülerinnen und Schüler von Primarklassen und Kleinklassen beträgt ohne Religionsunterricht und Musikalischen Grundkurs mindestens:

- a. 1. Klasse: 20 Lektionen
- b. 2. Klasse: 21 Lektionen
- c. 3. Klasse: 23 Lektionen
- d. 4. Klasse: 25 Lektionen
- e. 5. Klasse: 26 Lektionen

³ Die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht und textiles Gestalten, beträgt für Primar- und Kleinklassen:

- a. 1. Klasse: 27 Lektionen
- b. 2. Klasse: 29 Lektionen
- c. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen

⁴ Der Musikalische Grundkurs kann entweder nur in der ersten Klasse bzw. nur in der zweiten Klasse oder verteilt auf beide Klassen erteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf zwei Jahreslektionen im Abteilungsunterricht.

VI. Spezielle Förderung**A. Abklärung****§ 35 Fachstellen**

Im Rahmen der Speziellen Förderung führen folgende Fachstellen Abklärungen durch:

- a. der Schulpsychologische Dienst;
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst;
- c. die Logopädischen Dienste;

d. die Vorschulheilpädagogischen Dienste.

§ 36 Unentgeltlichkeit

Unentgeltlich sind:

- a. die Abklärungen und Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes;
- b. die Abklärungen und Beratungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, soweit sie Schulfragen betreffen;
- c. die Abklärungen, Beratungen und die entsprechenden Massnahmen der logopädischen und vorschulheilpädagogischen Dienste.

B. Kleinklassen, Integrative Schulungsform**§ 37 Einführungsklasse**

¹ Die Einführungsklasse bereitet Schülerinnen und Schüler während 2 Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.

² Sie wird in der Regel als altersgemischte Kleinklasse geführt.

³ Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

§ 38 Kleinklasse

¹ Der Kleinklassenunterricht im Kindergarten besteht in der Regel aus einer heilpädagogischen Förderung an einem oder mehreren Halbtagen pro Schulwoche.

² Die Kleinklassen an der Primarschule werden in der Regel als altersgemischte Lerngruppen für die 2. und 3. sowie für die 4. und 5. Klasse geführt.

§ 39 Integrative Schulungsform in der Primarschule¹

Werden Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert, so stehen dafür folgende Zusatzlektionen zur Verfügung:

- a. bei 1 oder 2 geförderten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse 4 - 6 Lektionen;
- b. für jede weitere geförderte Schülerin und jeden weiteren geförderten Schüler in einer Klasse 2 Lektionen.

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

C. Förderunterricht**§ 40 Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich**

¹ Der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und/oder mathematischen Bereich (ehemals Legasthenie und Dyskalkulie) findet in der Regel in einer Gruppe von 2 bis 4 Kindern statt.

² Die Aufnahme des Förderunterrichts setzt eine fachliche Abklärung voraus. Für die Abklärung und die Aufnahme des Förderunterrichts ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

³ In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle Einzelförderung bewilligen.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann die Gesamtzahl der Lektionen nach oben begrenzen.

§ 41¹**§ 42² Förderung besonderer kognitiver, musischer oder sportlicher Leistungsfähigkeit**

¹ Bei vermuteter besonderer Leistungsfähigkeit von Primarschülerinnen und Primarschülern im kognitiven oder musischen Bereich richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Abklärung an die Schulleitung, welche das Gesuch nach ihrer Zustimmung an das Amt für Volksschulen weiter leitet.

² Das Amt für Volksschulen bestimmt im Einzelfall eine Fachperson oder eine Fachstelle mit speziellen Kenntnissen, die mit der Abklärung beauftragt wird. Die Kosten der Abklärung trägt der Kanton.

³ Bei durch das Amt für Volksschulen bestätigter Leistungsfähigkeit richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch für eine besondere Form des Schulbesuchs an die zuständige Schulleitung, die für eine allfällige Kostengutsprache des Gemeinderates besorgt ist.

⁴ Das Amt für Volksschulen kann zusätzlich Lektionen für die gruppenweise Förderung von Kindern mit besonders kognitiven Leistungsfähigkeiten bewilligen, sofern die Kostengutsprache des Gemeinderates vorliegt.

⁵ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004³ über die Förderung von sportbegabten Jugendlichen Anwendung.

¹ Aufgehoben am 9. November 2004 (GS 35.271), rückwirkend ab 1. August 2004.

² Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

³ GS 35.233, SGS 640.51

D. Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern**§ 43 Grundsatz**

¹ Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen.

² Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in einen Kurs in Deutsch als Zweitsprache, in einen Intensivkurs in Deutsch oder in eine Integrationsklasse.

§ 44 Kurse in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen im Kindergarten und an der Primarschule Kurse in Deutsch als Zweitsprache, welche in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

³ Die Kurse können im Kindergarten während zwei und anschliessend an der Primarschule während dreier weiterer Schuljahre besucht werden.

⁴ Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.

§ 45 Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen im Kindergarten und an der Primarschule einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt wird. Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

² Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche:

- a. im Kindergarten: 4 Lektionen;
- b. in der 1. und 2. Klasse der Primarschule: 4 bis 6 Lektionen;
- c. in der 3. bis 5. Klasse der Primarschule: 4 bis 8 Lektionen.

³ Er dauert längstens ein Jahr.

⁴ Im Anschluss an den Intensivkurs können die Schülerinnen und Schüler während 3 Schuljahre Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

§ 46 Integrationsklassen an der Primarschule

¹ An der Primarschule können für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse in Form von Kleinklassen Integrationsklassen gebildet werden.

² Der Besuch einer Integrationsklasse dauert in der Regel ein Jahr. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

³ Die Schülerinnen und Schüler von Integrationsklassen nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht anderer Klassen ihrer Schule teil.

⁴ Nach Abschluss der Integrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für maximal drei weitere Schuljahre Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

⁵ Schulstufenübergreifende Modelle zusammen mit der Sekundarschule sind möglich.

§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

² Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.¹

³ Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ ...²

VII. Aufgaben der Schulen

A. Schulprogramm

§ 48 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

² Aufgehoben am 9. November 2004 (GS 35.290), mit Wirkung ab 1. August 2005.

- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

B. Interne Evaluation

§ 49 Zielsetzung

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 50 Inhalt

Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
- b. den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer;
- c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d. die Arbeit der Schulleitung.

§ 51 Durchführung

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nichtunterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

² Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrates durch.

³ Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent festgelegt.

⁴ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

C. Externe Evaluation

§ 52 Zielsetzung

¹ Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

² Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

- a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;

- b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
- c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Schule;
- d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 53 Inhalt

Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b. die Unterrichtsqualität;
- c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
- f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
- g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 54 Durchführung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Schulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

² Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.

³ Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrats, der Schulleitung und des Amtes für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.

VIII. Schulbeteiligte

A. Schülerinnen und Schüler

§ 55 Beurlaubungen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
- b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
- c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 56 Dispensation vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

B. Erziehungsberechtigte

§ 57 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 58 Elternabende

Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

§ 59 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

C. Lehrerinnen und Lehrer

§ 60 Zusammensetzung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent setzt sich aus allen an der Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

² Religionslehrerinnen und -lehrer sowie Lehrbeauftragte, welche Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

§ 61 Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung;
- b. er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus;
- c. er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat;
- d. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule Stellung.

§ 62 Geschäftsordnung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Dieses regelt insbesondere:

- a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
- b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c. die Leitung und das Protokoll;
- d. den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
- e. die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.

IX. Leitung und Aufsicht**A. Schulleitung****§ 63 Amtsauftrag**

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a. sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;
- b. sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nichtunterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

§ 64 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 65 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a. sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- b. sie genehmigt die Stundenpläne;
- c. sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht;
- d. sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten;
- e. sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf;
- f. sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
- g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;
- h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;
- i. sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei;
- j. sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht;
- k. sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen;
- l. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;
- m. sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben;
- n. sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab;
- o. sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern;
- p. sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle;
- q. sie leitet das Sekretariat der Schule;

- r. sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.

² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Schulen ergänzt werden.

§ 66 Kantonale Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungen der Kindergärten und der Primarschulen im Kanton bilden eine Schulleitungskonferenz.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt zuhanden des Amtes für Volksschulen zu allen den Kindergarten und die Primarschule betreffenden Erlassen Stellung;
- b. sie koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen alle schulübergreifenden Geschäfte;
- c. sie dient der Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten.

³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.

⁴ Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.

B. Schulrat

§ 67 Aufgaben

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Gemeinderates;
- b. er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest;
- c. er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.

§ 68 Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer

Die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 69 Unterrichtsbesuche

¹ Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchzuführen.

² Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

C. Amt für Volksschulen

§ 70 Aufgaben

¹ Seitens des Kantons ist das Amt für Volksschulen Ansprechstelle für Schulräte und Schulleitungen.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a. es unterstützt und berät die Schulräte und Schulleitungen;
- b. es unterstützt und berät die Schulen in Unterrichtsfragen sowie in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Spezielle Förderung und Interkulturelle Pädagogik, Berufs- und Schullaufbahnvorbereitung und im Bereich der geschlechtergerechten Pädagogik und Gleichstellung der Geschlechter.;
- c. es setzt auf Antrag von Schulleitungen oder Lehrpersonen Fachpersonen für die Beobachtung des Unterrichts ein;
- d. es begleitet Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger;
- e. es führt die externen Evaluationen an der Volksschule durch;
- f. es beurteilt zuhanden des Schulrats die Schulleitungen im Unterricht;
- g. es genehmigt Ausnahmen in der Klassen- und Kursbildung des Kindergartens und der Primarschule;
- h. es stellt Anträge zu Lehrplänen und Lehrmitteln;
- i. es beaufsichtigt die Privatschulen und die private Schulung;
- j. es ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Orientierungsarbeiten, und der Übertrittsprüfung von der Primar- in die Sekundarschule sowie für die Gestaltung der Abschlussqualifikation am Ende der Sekundarschule.
- k.¹ es kann nach Rücksprache mit dem Schulträger Reglemente für die Schulen erlassen;
- l.² es kontrolliert die Einhaltung von kantonalen Regelungen.
- m.³ es bietet für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern das Beschäftigungs- und Betreuungsprogramm TimeOut an.

³ Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit dem Schulträger.⁴

X. Disziplinarwesen

§ 71⁵ Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

¹ Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

² Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Ergänzung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

⁴ Ergänzung vom 10. Januar 2006 (GS 35.857), in Kraft seit 1. August 2006.

⁵ Fassung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. verminderte Note beziehungsweise Prädikate oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Information zur Leistungsbeurteilung an der Schule zu Beginn des Schuljahres;
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingelegene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichts der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Die Massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.

§ 72¹ Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss vom Unterricht;
- c. Versetzung in eine andere Klasse;
- d. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.

§ 72a² Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Dabei gilt:

- a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.

¹ Fassung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

² Ergänzung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

- b. Die Tagespauschale von TimeOut zu Lasten der Gemeinde beträgt 160 Fr. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft.
- c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden.
- d. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Vormundschaftsbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 72b¹ Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 72c² Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 71 Absatz 1 Buchstaben d - h, § 72 und § 72a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 72 und § 72a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

XI. Schlussbestimmungen

§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 22. Februar 2000³ über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs;
- b. Schulordnung vom 4. Dezember 1984⁴ für die Volksschulen und IV-Sonderschulen;

¹ Ergänzung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

² Ergänzung vom 17. Mai 2011 (GS 37.537), in Kraft seit 1. August 2011.

³ GS 33.1153, SGS 640.44

⁴ GS 28.776, SGS 642.11

- c. Reglement vom 14. März 2000⁵ über die Bildung von Klassen, Kursen und Abteilungen an den Volksschulen (Klassenbildungsreglement);
- d. Verordnung vom 3. Juli 1973² über die Behandlung von Sprachgebrechen;
- e. Reglement vom 6. Januar 1939³ betreffend die Lehrvikariate;
- f. Regierungsratverordnung vom 8. Mai 1984⁴ über die Pflichten und Rechte der Kindergarteninspektorin.

§ 73a⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. August 2011

Für das Schuljahr 2011/2012 gelten die §§ 8, 9, 13 und 31 in der Fassung vom 13. Mai 2003⁶, § 30 in der Fassung vom 10. Januar 2006⁷.

§ 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

1 GS 33.1187, SGS 642.111

2 GS 25.157, SGS 645.31

3 GS 18.281, SGS 646.13

4 GS 28.547, SGS 647.33

5 Ergänzung vom 16. August 2011 (GS 37.630), in Kraft seit 1. September 2011.

6 GS 34.947

7 GS 35.857